VERORDNUNG (EWG) Nr. 1896/93 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1993

zur Anpassung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge für Reis infolge der Währungsneufestsetzungen im Wirtschaftsjahr 1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1544/93 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 zur Änderung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge von Währungsneufestsetzungen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93 (5), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis in Portugal (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 738/93 (7), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/92 der Kommission vom 28. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zu den agromonetären Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates (8) wurde eine Verbindung zwischen den Vorschriften der ab 1. Januar 1993 und der bis dahin geltenden agromonetären Regelung geschaffen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 enthält das Verzeichnis derjenigen Preise und Beträge für Reis, die ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1993/94 im Rahmen des automatischen Abbaus der negativen Währungsabweichungen durch den mit der Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission (9), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93 (10), festgesetzten Verringerungskoeffizienten von 1,013088 dividiert werden. Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 wird die sich daraus ergebende Verringerung der Preise und Beträge für den jeweiligen Sektor und die Höhe der so verringerten Preise und Beträge bestimmt. Der Interventionspreis für Rohreis und der Richtpreis für geschälten Reis wurden für das Wirtschaftsjahr 1993/94 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1545/93 des Rates (11) festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/93 des Rates (12) wurde die für die Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1992/93 bestimmter Reissorten des Typs Indica zu gewährende Beihilfe festgesetzt.

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 für Portugal eingeführte Sonderbeihilfe ist für das Wirtschaftsjahr 1993/94 um ein Sechstel zu verringern. Bei ihrer Festsetzung ist der Auswirkung des Verringerungskoeffizienten Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Ecu festgesetzten, durch 1,013088 dividierten Preise und Beträge für Reis sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. September 1993.

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 28.
(7) ABl. Nr. L 77 vom 31. 3. 1993, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 22.
(9) ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.
(10) ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.
(11) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 7.
(12) ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

REIS

Wirtschaftsjahr 1993/94

1. Preise gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1896/93	
a) Interventionspreis für Rohreis	309,60 ECU/t
b) Richtpreis für geschälten Reis	530,60 ECU/t
2. In Portugal geltende Sonderbeihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90	20,56 ECU/t
3. Beihilfe für die Erzeugung von bestimmten Reissorten gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76	98,71 ECU/ha